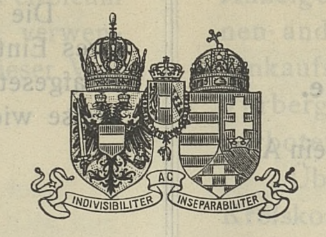


AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XIX. Stück.—Ausgegeben und versendet am 31. Jänner 1917.

381.

Notstandsaktion.

Das k. u. k. Kreiskommando verteilte im Jänner 1917 einen Betrag von 3139 Kronen.

Es erhielten hievon:

Der Verein katolischer Frauen in Kielce .	500 K.
Das jüdische Kinderheim	150 K.
Das Kinderheim in Ćmińsk . . .	300 K.
Das Frauenheim der Frau Jarońska .	200 K.
Für die Beschaffung eines Krankentransportwagens	200 K.
Das jüdische Spital in Kielce . .	1459 K.
Verschiedene Arme	330 K.
Summe .	3139 K.

382.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet, dem zufolge

Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen-nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage pro Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben längstens 30. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugniß etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum...

Unterschrift...

2 Zeugen:...

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

383.

Kundmachung

betreffend die Durchführungsvorschrift zum Petroleummonopol.

Im Sinne der Verordnung des M. G. G. in Lublin vom 6. Jänner 1917 Z. E. № 122494/16, betreffend die Durchführungsvorschrift zum Petroleummonopol ist der in Militärgeneralgouvernement vorhandene und im Eigentum einer und derselben Person stehende Petroleumvorrat, der die Menge von 100 Kg. übersteigt, beim k. u. k. Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete er lagert, nach dem Stande vom 20. Jänner bis längstens 25. Jänner 1917 anzumelden, Die Anmeldung hat die Menge, den Lagerungsort und die Räume der Aufbewahrung der bezeichneten Vorräte anzugeben, und ist dem Gew. Referate des k. u. k. Kreiskommandos schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu überreichen. Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nicht angemeldete Vorräte der oben bezeichneten Menge, sowie solche Vorräte, welche nach Inkrafttreten dieser Verordnung und vor Anmeldung veräussert, oder unter die oben bezeichnete Menge herabgesetzt wurden, werden mit 20. Jänner 1917 vom k. u. k. Kreiskommando als verfallen erklärt.

Eine unrichtige, beziehungsweise unvollständige Anmeldung, event. eine Verheimlichung der Vorräte, wird abgesehen von der Konfiskation, eine Strafamtshandlung nach sich ziehen.

384.

Kundmachung

betreffend die Verwendung von Petroleum.

Laut Verordnung des M. G. G. Z. B. № 122494 vom 6. Jänner wird bekanntgegeben, daß die Verwendung von Petroleum zu Heizzwecken (Petroleumöfen), zum Betriebe von Motoren, zu Koch-

zwecken und zu gewerblichen Reinigungs- und Putzzwecken strengstens verboten ist. Petroleum darf daher nur zu Beleuchtungszwecken verwendet werden und wird jede Übertretung dieser Verordnung strengstens bestraft.

385.

Kundmachung betreffend Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinshäuten.

Auf Grund der Verordnung des M. G. G. R. S. Nr. 86525/16 vom 23. Dezember 1916 wird verfügt:

1.) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von **Wildschweinen und Schweinen,** einschliesslich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2.) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jeden Monates beim Kreiskommando schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3.) Die im Pkt. 1 genannten Häute dürfen nur an die, von der Rohstoffzentrale bzw. Intendanz des k. u. k. Militärgeneralgouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen, mit der Photografie des Einkaufsagenten versehen, und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österr. Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando Kielce aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen die bezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4.) **Strafen und Prämien.** Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3 genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1 genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

386.

Beitrag zur Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom Jänner 1917.

Beschlagnahme der Zuckerrüben.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 (Verord. Blatt. der k. u. k. Mil. Verwaltung in Polen) wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Alle im österr. ung. Okkup. Gebiete vorhandene Zuckerrübe wird mit Beschlag belegt.

§ 2.

Die beschlagnahmte Zuckerrübe darf ausschliesslich nur an Zuckerfabriken zum Zwecke der Verarbeitung auf Zucker verkauft, bzw. übergeben werden. Die Verfütterung, Käufe und Verkäufe, sowie die Verarbeitung von Zuckerrübe zu anderen Zwecken ist verboten.

§ 3.

Unbeschadet der Beschlagnahme darf die an Zuckerfabriken bereits verkaufte, bzw. vertragsgemäss zu liefernde Zuckerrübe an diese weiter abtransportiert und von diesen zur Zuckergewinnung verarbeitet werden.

§ 4.

Zuckerrüben dürfen ausschliesslich nur an Zuckerfabriken, die in Betrieb sich befinden oder

den Betrieb in nächster Zeit wieder aufnehmen, transportiert werden.

Solchen Transporten muss eine Erklärung der als Empfänger angegebenen Zuckerfabrik beigegeben sein, worin diese bestätigt, dass die zu transportierenden Rüben für sie bestimmt sind, in ihr Eigentum übergehen und auf Zucker verarbeitet werden.

§ 5.

Die beschlagnahmten Zuckerrüben müssen einer Zuckerfabrik, die die Kampagne noch nicht entgiltig abgeschlossen hat, zum Ankaufe angeboten werden. Sollte auf diesem Wege dem Zuckerrübenbesitzer der Verkauf seiner Rübe nicht möglich sein, so ist dieses dem zuständigen Kreiskommando zu melden, dass die Übernahme der Zuckerrübe veranlassen wird.

§ 6.

Für die beschlagnahmte Zuckerrübe haben die übernehmenden Zuckerfabriken den gleichen Preis zu entrichten, wie derzeit für kontraktlich gelieferte Zuckerrüben bezahlt wird.

§ 7.

Die Verwahrer von Zuckerrüben sind verpflichtet, dieselben sachgemäss einzulagern (einzumieten) und vor Beschädigungen und Wertminderung (durch Frost, Mäuse etz.) nach Tunlichkeit zu schützen.

§ 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den §§ 10 und 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bestraft. Das Verfahren einschliesslich der Verwendung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der A. O. K. Vdg. Nr. 30.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

387.

Kundmachungen betreffend Neufestsetzung des Rubelkurses.

a.

Auf Grund AOK. Verordnung Q. Op. № 185335 und MGG. Verordnung I. № 260/1917 wird ab 7. Jänner 1917 das Wertverhältnis für hier gangbare Geldsorten wie folgt festgesetzt:

1 Rubel = 2 Kr. 95 h.
1 Krone = 34 kop.
1 Mark = 1 Kr. 55 h.
1 Krone = 64,5 Pf.

Übertretungen dieser Verordnung in irgendeiner Art werden im Sinne der AOK. Verordnung vom 19. August 1915 Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

b.

Die Abänderung des Umrechnungskurses zwischen Krone und Rubel, welcher nunmehr auf 1 R. = 2 K. 95 h. festgesetzt wurde, übt Einfluss auf die Stempelgebühren.

Die Landesgesetze bestimmen nämlich das Ausmass der Stempelpflicht in Rubel.

Insofern daher die Stempelgebühren nicht bei der Kreiskassa unmittelbar in Rubel entrichtet werden, sind dieselben in Kronen, nach dem obigen Umrechnungskurse zu bezahlen, wobei die Abrundung auf Hellerbeträge einzutreten hat.

Nachstehend die gewöhnlichsten Stempelgebühren, zusammengestellt nach dem bezogenen Umrechnungskurse.

5 Kop.	gleich	. . .	15	Hell.
10 „	„	. . .	30	„
20 „	„	. . .	59	„
75 „	„	. 2 K.	21	„
1 Rub.—	„	. 2 „	95	„
1 „ 25	„	. 3 „	69	„

Eine unzureichende Entrichtung von Stempelgebühren wird als Stempelverkürzung nach Massgabe der betreffenden Strafverschriften geahndet werden.

c.

Zufolge des k. u. k. Militär-General-Gouvernement-Befehles vom 4. Jänner 1917. J. № 141. wurde der Rubelkurs auf 2 K. 95 h. erhöht.

Nachdem die Steuern samt Nebengebühren und Strafen in Rubeln bemessen werden, sind dieselben — insofern sie in der Kronenwährung bezahlt werden nach dem festgesetzten Umrechnungskurse zu entrichten.

388.

Salzpreiserhöhung und Nachbesteuerung der Salzvorräte.

Das M. G. G. für das Okkupationsgebiet **ab 1. Februar 1917,** unter gleichzeitiger Aufhebung der Zollermässigung, **den Salzdetailpreis auf 42 Heller (15 Kop.) per 1 Klgr., respektive 17 Hl. (6 Kop.) für ein russisches Pfund festgestellt.**

Die am 1. Februar l. J. bei den Salzverschleissern befindlichen Bestände werden einer Nachsteuer in der Höhe von 12 Heller per Kg. unterzogen.

Die betreffenden Salzvorräte sind den Kontrollorganen, welche am 1. Februar, oder später an Ort und Stelle erscheinen werden, genauest einzubekennen, widrigenfalls deren Verfall erkannt und der Schuldige im Strafwege geahndet sein würde.

389.

Kundmachung betreffend Kohlenbestellungen.

Am 31. Jänner 1917 erlischt die Generalvertretung des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa, welche bisher die „Tepege“ Dąbrowa, Sobieskistrasse innehatte.

Alle Kohlenbestellungen bei der genannten Firma, die bis zu diesem Tage noch nicht ausgeliefert sind, können nach dem 31. Jänner durch die „Tepege“ nicht mehr vollzogen werden und müssen erneuert werden.

Ab 1. Februar 1917 sind alle Kohlenbestellungen der landwirtschaftlichen Betriebe — Industriebetriebe und Kohlenhändler bis 15. jeden Monates an das Gewerbe Referat des k. u. k. Kreiskommandos zu richten, welches dieselben sammeln und zwecks Ausführung einmal monatlich dem k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa einsenden wird. Bei dem genannten Referate können die Kohlenpreise und Lieferungsbedingungen eingesehen werden, ein direkter Verkehr der Kohlenbesteller mit dem k. u. k. Militärbergamte ist für die Zukunft weder schriftlich, noch persönlich gestattet.

Die an die „Tepege“ eingezahlten Beträge für Kohlenbestellungen, welche von derselben nicht mehr ausgeführt werden, sind bei der „Tepege“ direkt zu reklamieren.

Mit Rücksicht auf die grosse Knappheit an Kohle, wird der Bevölkerung äusserste Sparsamkeit zur Pflicht gemacht und speziell für den Privatbedarf die Benützung von Brennholz empfohlen.

390.

Verlegung der mit Verordnung des Militär-General-Gouvernements vom 13./X. 1916 Vdg. Bl. Nr. 79 festgesetzten fleischlosen Tage.

§ 1. In Abänderung der Bestimmungen des § 1. der Verordnung des Mil. Gen. Gouv. vom 13. Oktober 1916 Vdg. Bl. № 79 werden die Tage **Montag, Mittwoch und Freitag** jeder Woche als jene Tage erklärt, an welchen der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern einschliesslich der Innereien dieser Tiere im Bereiche des M. G. G. verboten ist.

§ 2. Alle übrigen Bestimmungen der obgenanten Verordnung bleiben aufrecht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

391.

Kundmachung betreffend den Ankauf von Knochen und Leimleder.

Laut M. G. G. Erl. R. S. № 89554/16 vom 17. Jänner 1916 wird folgendes verlautbart:

Zum Ankauf von Knochen und Leimleder, deren Beschlagnahme bereits früher verfügt wurde, ist ausschliesslich die Akt.-Ges. der Chemischen Werke „Strem“ in Strzemieszyce, bzw. deren Einkäufer auf Grund der vom k. u. k. Kreiskommando vidierten Legitimationen des M. G. G. (der Rohstoffzentrale) berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig. Jeder andere Verkauf. bzw. Ankauf ist verboten und wird strenge bestraft.

392.

Betriebsordnung für das Schlachthaus in Bodzentyn.

1.) Die Oberaufsicht über das Gemeindeschlachthaus und Personal des Schlachthauses obliegt dem Viehbeschauer Josef Swiderski.

2.) Das Schlachten der Tiere für die Konsumtion kann nur am Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 8 Uhr früh bis 4 Uhr Nachm. vorgenommen werden.

3.) Das Schlachten der Tiere in anderen Stunden (Notschlachtungen ausgeschlossen) ist unbedingt untersagt.

4.) Die Fleischer sind verpflichtet, vor dem Hinführen der Tiere ins Schlachthaus die Beschau- und Schlachthaustaxe zu erfüllen.

Die Taxe beträgt:

a.) für ein Stück Rindvieh 4 Kronen

b.) für ein Stück Schwein 3 Kronen

c.) für ein Stück Kalb, Ziege oder Schafe 1 Krone.

5.) Der Viehbeschauer ist verpflichtet, alle Tiere vor dem Schlachten genau zu untersuchen und darf nur ganz gesunde, gut ernährte und mit richtigen Viehpässen versehene Tiere zum Schlachten zulassen.

6.) Nach der vorgenommenen Schlachtung der Tiere hat der Viehbeschauer die innere Beschau vorzunehmen.

7.) Das Fleisch oder Eingeweide, die der Viehbeschauer aus irgend welchem Grunde zur Konsumtion nicht zugelassen hat, muß sofort ausserhalb des Schlachthauses auf entsprechende Weise vernichtet werden.

8.) Das als gesund anerkannte Fleisch muß in Gegenwart des Viehbeschauers mit Abdrücken der Schlachthausstampiglie auf dem Kopfe, auf beiden Schultern, beiderseits des Brustkorbes und auf beiden Hintervierteln versehen werden.

9.) Das Schlachthaussiegel muß nach jeder Benützung genau gereinigt und unter Verschluß beim Viehbeschauer versperrt werden. Der Viehbeschauer ist für den Missbrauch dieses Siegels persönlich verantwortlich.

10.) Die Fleischer und die Gehilfen, die mit dem Fleische zu tun haben, müssen sauber gekleidet werden.

11.) Das Schlachthaus muß nach Beendigung der Arbeit genau gereinigt werden.

12.) Der Viehbeschauer hat das Protokoll über die Anzahl der geschlachteten Tiere und das Resultat des Beschauens zu führen und am Ende des Monates dem k. u. k. Kreistierarzt den Ausweis über die geschlachteten Tiere samt den Viehpässen vorzulegen.

393.

Verlegung des Amtssitzes des Friedensgerichtes in Morawica nach Chęciny.

Mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 4. Jänner 1917 Z. J. № 124693 wurde der Amtssitz des Friedensgerichtes in Morawica nach Chęciny verlegt. Seine Tätigkeit in dem neuen Amtssitze hat das Friedensgericht mit dem 1. März 1917 anzutreten.

Diese Anordnung hat keinerlei Änderungen in Bezug auf das Amtsgebiet des derzeit in Morawica funktionierenden Friedensgerichtes zur Folge und verbleiben alle jene Gemeinden und Ortschaften, welche bis nun dem Friedensgerichte in Morawica unterstanden, vom 1. März 1917 an bis auf weiteres unter der Jurisdiktion des Friedensgerichtes in Chęciny.

394.

Passvidierungsstelle- Verlegung.

Die Passvidierungsstelle in Szczakowa wurde mit dem 15. Jänner 1917 nach Granica verlegt.

395.

Straferkenntnis.

Mit rechtskräftigem Erkenntnis des k. u. k. Kreiskommandos vom 28. Dezember 1916 wurde der Fleischhauer T o d r e s B R U K I E R, aus Kielce Leonarda 3, wegen Verkauf von ungestempelten Fleisch zu 8 Tagen Arrest verurteilt.

396.

Einlösung der Zinsenanteilscheine (Coupons) der öst. ung. Kriegsanleihe in den besitzten Gebieten.

1.) In den k. u. k. Okkupationsgebieten Polens, Serbiens, und Montenegros, dann in Albanien können die Zinsenanteilscheine der öst. und. ung. Kriegsanleihen auch durch die Gouv.- und Kreiskassen, dann durch die Etappenpostämter 1. Klasse ohne jeden Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

2.) Einzulösen sind nur solche Zinsenanteilscheine, die bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstag noch kein volles Jahr verstrichen ist.

3.) Von der Einlösung sind Zinsenanteilscheine ausgeschlossen, die durchlocht oder erheblich beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstages, des Betrages oder der Nummer erkennen lasssen, endlich auch solche, die auf der Rückseite durch einen Stempelaufdruck entwertet sind (Vgl. Pkt. 5.).

4.) Die Gouv. - (Kreis)kassen, (Postämter) sind verpflichtet zu verlangen, dass die Zinsenanteilscheine auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnungsangabe der einreichenden Partei versehen werden: Der Kassa (dem Amte) unbekannte Personen sind zur Nachweisung der Identität zu verhalten.

5.) Die eingelösten Zinsenanteilscheine sind:

a) von den Gouv.- und Kreiskassen durch Aufdruck des Stempels des Kreiskommandos, Beisetzung des Einlösetages und der Chiffre des einlössenden Beamten;

b) von den Etappenpostämtern durch Beidrückung des Orts-und Tagesstempels auf ihrer Rückseite zu entwerten.

Aviso.

Dem Abraham Rozencwejg, aus Połonice, Kreis Sandomierz sind auf dem Bahnhofe in Kielce, beim Einsteigen in den Waggon folgende Dokumente abhanden gekommen:

1.) 2 Verträge mit der Gutsverwaltung Łoniów, Kreis Sandomierz, unterzeichnet durch den Administrator dieses Gutes Srotnicki. Einer der Verträge lautet auf Ankauf von 500 q Heu mit einem Vorschuss von 300 Rbl. ausgestellt im Jahre 1915 oder 1916, der zweite auf 200 Korez Kartoffeln mit einem Vorschuss von 100 Rbl.

2.) Ein Wechsel des Martin Wołczarz aus Połonice ausgestellt solidarisch mit seiner Ehefrau, auf 207 Rbl. 50 Kop. lautend, die Unterschriften sind durch den Wójt der Gem. Połonice beglaubigt.

3.) Bestätigung ausgefertigt durch den Gutsbesitzer Borowien Eduard Kolinke über den Ankauf von Senfkraut mit einem Vorschuss von 75 Rbl.

4.) Ein Wechsel über 75 Rbl. ausgestellt vom Boleslaus Kołtoński, Notar in Włoszczowa.

5.) Vertrag des Stefan Rybicki, Pächter des Gutes Badzisko, Kreis Busk, über den Kauf von Klee im Jahre 1914 mit einem Vorschuss von 600 Rbl.; auf dem Kontrakte wurde eine Anzahlung von 400 Rbl. vermerkt, so dass ein Rest von 200 Rbl. verbleibt.

6.) Bestätigung des genannten Rybicki auf 6742 Rbl. für abgelieferten Weissklee als Saatgut im Jahre 1915.

Über den Verlust der vorgenannten Dokumenten wurde, ein Protokoll bei dem k. u. Gendarmeriepostenkommando in Kielce und Skarżysko abgefasst. Die interessierten Parteien werden aufmerksam gemacht, keine auf die, in Verlust geratenen Dokumente sich beziehenden Zahlungen an dritte Personen zu leisten.

Der k. u. k. Kreiskommandant

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.

396.

Einlösung der Zinsenanteilscheine (Coupons) der öst. ung. Kriegsanleihe in den besitzten Gebieten.

1.) In den k. u. k. Okkupationsgebieten Polens, Serbiens, und Montenegros, dann in Albanien können die Zinsenanteilscheine der öst. und. ung. Kriegsanleihen auch durch die Gouv.- und Kreiskassen, dann durch die Etappenpostämter I. Klasse ohne jeden Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

2.) Einzulösen sind nur solche Zinsenanteilscheine, die bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstag noch kein volles Jahr verstrichen ist.

3.) Von der Einlösung sind Zinsenanteilscheine ausgeschlossen, die durchlocht oder erheblich beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstages, des Betrages, oder der Nummer erkennen lassen, endlich auch solche, die auf der Rückseite durch einen Stempelaufdruck entwertet sind (Vgl. Pkt. 5.).

4.) Die Gouv.- (Kreis)kassen, (Postämter) sind verpflichtet zu verlangen, dass die Zinsenanteilscheine auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnungsangabe der einreichenden Partei versehen werden: Der Kassa (dem Amte) unbekannte Personen sind zur Nachweisung der Identität zu verhalten.

5.) Die eingelösten Zinsenanteilscheine sind:

a) von den Gouv.- und Kreiskassen durch Aufdruck des Stempels des Kreiskommandos, Beisetzung des Einlösetages und der Chiffre des einlössenden Beamten;

b) von den Etappenpostämtern durch Beidrückung des Orts-und Tagesstempels auf ihrer Rückseite zu entwerten.

A v i s o.

Dem Abraham Rozenzweig aus Połonice, Kreis Sandomierz sind auf dem Bahnhofe in Kielce, beim Einsteigen in den Waggon folgende Dokumente abhanden gekommen:

1.) 2 Verträge mit der Gutsverwaltung Łopuniów, Kreis Sandomierz, unterzeichnet durch den Administrator dieses Gutes Srotnicki. Einer der Verträge lautet auf Ankauf von 500 q Heu mit einem Vorschuss von 300 Rbl. ausgestellt im Jahre 1915 oder 1916, der zweite auf 200 Korez Kartoffeln mit einem Vorschuss von 100 Rbl.

2.) Ein Wechsel des Martin Wolczarz aus Połonice ausgestellt solidarisch mit seiner Ehefrau, auf 207 Rbl. 50 Kop. lautend, die Unterschriften sind durch den Wójt der Gem. Połonice beglaubigt.

3.) Bestätigung ausgefertigt durch den Gutsbesitzer Borowien Edward Kolinke über den Ankauf von Senfkraut mit einem Vorschuss von 75 Rbl.

4.) Ein Wechsel über 75 Rbl. ausgestellt vom Bolesław Kołoński, Notar in Włoszczowa.

5.) Vertrag des Stefan Rybicki, Pächter des Gutes Badzisko, Kreis Busk, über den Kauf von Klee im Jahre 1914 mit einem Vorschuss von 600 Rbl.; auf dem Kontrakte wurde eine Anzahlung von 400 Rbl. vermerkt, so dass ein Rest von 200 Rbl. verbleibt.

6.) Bestätigung des genannten Rybicki auf 6742 Rbl. für abgelieferten Weissklee als Saatgut im Jahre 1915.

Über den Verlust der vorgenannten Dokumenten wurde, ein Protokoll bei dem k. u. k. Gendarmeriepostenkommando in Kielce und Skarżysko abgefasst. Die interessierten Parteien werden aufmerksam gemacht, keine auf die, in Verlust geratenen Dokumente sich beziehenden Zahlungen an dritte Personen zu leisten.

Der k. u. k. Kreiskommandant

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.

Druk. St. Świecki, Kielce.